

## §. 98.

c) allgemeine Vorschriften.

Zeugen und Sachverständige können zu jeder Zeit, selbst nach gesprochenem ersten Erkenntniß, abgehört werden, wenn der Angeschuldigte oder der Denunciant darauf anträgt, oder die Untersuchungsbehörde solches zur Aufklärung irgend eines Umstandes für nöthig erachtet. Nach erfolgtem Spruch in zweiter Instanz können Zeugenabhörungen und Befragungen Sachverständiger nur in den Fällen unternommen werden, wo nach §. 146. und 154. ein anderweites Erkenntniß in zweiter Instanz gestattet ist.

## §. 99.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund ein erforderliches Zeugniß oder dessen eidliche Bestärkung verweigern, vielmehr sollen in dergleichen Fällen die §. 46. vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln gegen Widerspenstige angewendet werden.

## §. 100.

Beim Verhöre sind factische Zeugen über Namen, Stand und Alter, so wie im Allgemeinen über die Beziehungen, in welchen sie zu dem Angeschuldigten stehen, und endlich worauf sich ihre Kenntniß von den Umständen, welche sie bezeugen, gründet, genau zu befragen und die Antworten ins Protocoll aufzunehmen.

## §. 101.

3.) durch Confrontation.

Wenn sich Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen, oder der Mitschuldigen, in hauptsächlichlichen, auf die Entscheidung Einfluß habenden Punkten, gegenseitig widersprechen, so soll die Untersuchungsbehörde zur Confrontation der, in ihren Behauptungen nicht übereinstimmenden, Personen schreiten.

## §. 102.

Zur Confrontation ladet die Untersuchungsbehörde denjenigen Theil, welcher sich in einem andern Bezirke wesentlich aufhält, unmittelbar vor. Liegen jedoch die Wohnsitze beider, mit einander zu confrontirenden Theile in einem andern Bezirke, so ist das betroffene Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt wegen Bewerkstelligung der Confrontation zu requiriren.

## §. 103.

Die über Confrontationen aufzunehmenden Protocolle sind halbgebrochen und dergestalt zu schreiben, daß die Aussage des einen Theiles links, die des andern Theiles aber rechts vom Bruche zu stehen kommt. Ubrigens sind auch hier die §. 58. 59. und 83.